schaftliche Wirksamkeit der Entscheidungen. Die Schlußfolgerungen aus der Analyse führten zur Überprüfung der Entscheidungen der Rechtsmittelsenate auf dem Gebiet des Zivil- und Familienrechts. Ziel der Überprüfung war festzustellen, wie durch die Rechtsprechung des Bezirksgerichts die Kreisgerichte zur Überwindung dieser Mängel angeleitet wurden.

Das Ergebnis der Analyse bestätigte, daß die Schlußfolgerungen der früheren Eingabenanalysen der Justizverwaltungsstelle nicht in ihrer Gesamtheit in die
Rechtsprechung Eingang gefunden haben. Von einer
wirksamen Anleitung der Kreisgerichte zur Überwindung der dargestellten allgemeinen Mängel in der Zivilund Familienrechtsprechung kann keine Rede sein —
im Gegenteil: die in den Eingaben kritisierten Mängel
in der Arbeit der Kreisgerichte bestehen weitgehend
auch noch beim Bezirksgericht selbst.

Das veranlaßte das Präsidium des Bezirksgerichts, in einer seiner ersten Sitzungen Maßnahmen zu treffen, um vor allem das Prinzip der Konzentration und der Beschleunigung sowie das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit stärker durchzusetzen. Folgende Maßnahmen wurden festgelegt:

- 1. Die lange Zeitspanne zwischen dem Eingang der Sachen und dem ersten Termin bei den Rechtsmittelsenaten muß verkürzt werden.
- 2. Überflüssige Termine, stufenförmige Beweiserhebungen und anderer Leerlauf als Folge mangelnder Vorbereitung auf die Verhandlung sind zu vermeiden. Es dürfen keine unvorbereiteten Verhandlungen durchgeführt werden; die Vorbereitung ist durch Erhöhung der Verantwortlichkeit des Berichterstatters ohne Verletzung des Kollegialprinzips zu verbessern. Um in möglichst wenigen Verhandlungsterminen zur Erledigung zu kommen, ist mehr mit Rechtsgutachten und Voten zu arbeiten, da\* erfahrungsgemäß bei einer klaren Konzeption des Senats die gütliche Beilegung des Rechtsstreits leichter zu erreichen und die im anderen Falle notwendige Entscheidung vorbereitet ist. Dadurch wird vermieden, daß zwischen Verkündung und Absetzung des Urteils ein zu langer Zeitraum verbleibt, der nicht zu verantworten ist und auch dem Gesetz widerspricht.
- 3. Die Ladungen der Parteien und Zeugen müssen sorgfältiger vorgenommen werden, damit der verhältnismäßig hohe Ausfall von Terminen wegen Nichterscheinens der Parteien oder Zeugen, deren Ladung nicht nachgewiesen werden kann, überwunden wird.
- 4. Die vielen Verkündüngstermine, die inhaltlich keine echten Verkündüngstermine sind, sondern nur Ergebnis mangelnder Vorbereitung (z. B. wurde die Anforderung

von Akten als Entscheidung verkündet), müssen wegfallen.

5. In Ehesachen muß der gesetzwidrige Zustand beseitigt werden, daß nicht die gesamte Entscheidung, also einschließlich der Entscheidungsgründe, innerhalb der gesetzlichen Frist verkündet wird.

Erst die Verwirklichung dieser Maßnahmen schafft die Voraussetzungen dafür, daß die Kreisgerichte durch die Zivilrechtsprechung des Bezirksgerichts wirksam angeleitet werden. Ferner wird das Vertrauensverhältnis zwischen den Werktätigen und den Gerichten gestärkt, wenn auch das Bezirksgericht solche Mißstände ausräumt, die den Bürgern Anlaß geben, sich an übergeordnete Staatsorgane zu wenden.

Weiterhin hat das Präsidium des Bezirksgerichts beschlossen, daß auch die Inspektionsgruppe des Bezirksgerichts in ihrer operativen Tätigkeit systematisch und konzentriert auf die Überwindung dieser Mängel hinwirken soll. So wird auch die notwendige Verbindung zwischen der operativen Tätigkeit der Inspektionsgruppe und der Rechtsprechung hergestellt. Dazu legt das Präsidium bestimmte Schwerpunkte und die dafür notwendigen Maßnahmen fest. Die Inspektionsgruppe wurde u. a. beauftragt, für die Teilnahme der Direktoren der Kreisgerichte an Verhandlungen in Zivilund Familienrechtssachen zu sorgen und auch durchzusetzen, daß mehr von der Möglichkeit der Hospitation Gebrauch gemacht wird, um eine bessere Verhandlungsführung zu erreichen. Die Inspektionsgruppe wird sich ferner besonders um diejenigen Richter kümmern, deren Arbeit wiederholt kritisiert werden mußte.

Das Präsidium gelangte zu der Auffassung, daß sich die Veränderung des Arbeitsstils in der Rechtsprechung Zivil- und Familienrechtsverfahren noch nicht schnell genug vollzieht. Der gegenwärtige Arbeitsstil beeinträchtigt die gesellschaftliche Wirksamkeit der Verfahren noch erheblich. Die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Rechtsprechung, die Überwindung der in zivil- und familienrechtlichen Streitig-keiten auftretenden rückständigen Lebens- und Denkdurch gewohnheiten Mobilisierung gesellschaftlicher Kräfte und die Nutzbarmachung der dabei gesammelten Erfahrungen für die gesamtstaatliche Führungstätigkeit können erst voll wirksam werden, wenn die geschilderten Hemmisse restlos überwunden sind. Das Verständnis der Grundsätze des Rechtspflegeerlasses in ihrer Bedeutung auch für das Zivil- und Familienrecht ist absolute Voraussetzung dazu. Deshalb wurde beschlossen, eine Plenartagung des Bezirksgerichts vorzubereiten, die sich mit der Anleitungsfunktion des Bezirksgerichts auf dem Gebiet des Zivil- und Familienrechts beschäftigen wird.

Dr. HANS HINDERER, Dr. KURT GRATHENAUER und ULRICH LEHMANN, Institut für Strafrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

## Ärztliches Handeln — rechtliche Pflichten in der Deutschen Demokratischen Republik

Bemerkungen zu der gleichnamigen Arbeit von Hansen und Vetterlein\*

\* Zweite, verbesserte Auflage von "Arzt und Recht in der DDR", VEB Georg Thieme, Leipzig 1962. 142 Seiten, Preis: 8,90 DM. Die im Text enthaltenen Seitenangaben beziehen sich auf diese Arbeit. ist und daß das Buch eine gute Ausgangsposition für die weitere Diskussion bildet<sup>1</sup>.

Wip die erste Auflage, ist die Arbeit in vier Hauptabschnitte gegliedert. Es werden die Stellung und die berufliche Tätigkeit des Arztes in der sozialistischen Gesellschaft (S. 12 ff.), die zivilrechtlichen Probleme der ärztlichen Berufsausübung (S. 41 ff.), die Voraussetzun-

1 Auch die Besprechung der 1. Auflage des Buches durch W. Schmidt in NJ 1960 S. 552 hat dies zum Ausdruck gebracht.